

der Herrschaft der orthodoxen Kirche ein Zwang der Gewissen und die lutherische Kirche, zu der sich die überwiegende Mehrzahl der christlichen Bevölkerung Kurlands bekannte und noch heute bekennt, wurde zu einer nur geduldeten herabgedrückt. Eltern, von denen ein Teil der orthodoxen Kirche angehört, werden nach diesen Gesetzen mit Strafe bedroht, wenn sie ihre Kinder in einer anderen als der orthodoxen Konfession taufen lassen und erziehen. Diejenigen, welche ihrer individuellen religiösen Überzeugung und ihrem tiefsten Seelenbedürfnisse folgend, von der orthodoxen Konfession sich der lutherischen zuwenden, sollen mit schweren Kriminalstrafen belegt, die lutherischen Geistlichen endlich, welche an solchen Personen Amtshandlungen begehen, mit Gefängnis, Amtsentsetzung und Ausschließung aus dem geistlichen Stande bestraft werden.

Schwer haben die getreuen Bewohner Kurlands unter dem Druck dieser harten Gesetze gelitten und gelitten, bis sie endlich aufatmen konnten, als Ev. Majestät in Gott ruhender Vater, der Kaiser Alexander II., durch den gnädigen Allerhöchsten Erlass vom 19. März 1865 einen besonders fühlbaren Notstand beseitigte, zugleich aber eine milde und nachsichtige Handhabung jener Gesetze veranlaßte. Sollen diese Gesetze jezt zur Anwendung kommen, so wird eine Epoche der Gewissensnot, der Glaubens-Verfolgungen und der schwersten Leiden für den Ausdruck religiöser Überzeugung Platz greifen. Mit banger Sorge blicken die Bewohner Kurlands in die Zukunft.

In dieser Not und Sorge weiß die kurländische Ritterschaft keinen anderen Ausweg, als sich an das väterliche Herz ihres angestammten Herrn und Kaisers zu wenden. Sie wagt diesen Schritt im Bewußtsein ihrer unerschütterlichen Treue und Ergebenheit. Die auf dem Landtage vertretenen gewesene kurländische Ritterschaft legt daher ihrem Kaiser und Herrn allerunterthänigst die flehentliche Bitte zu Füßen: Ihre Kaiserliche Majestät wolle geruhen, durch Änderung der betreffenden Gesetze für das Gouvernement Kurland die Bevölkerung desselben von der Gewissensnot zu befreien.

Der Zar verweigert die Annahme der Adresse und läßt den Unterzeichnern zu wissen geben, daß die historischen Rechte Kurlands den Staatsbedürfnissen Rußlands nachstehen müssen.

13. Januar. (Budget.) Die ordentlichen Einnahmen für 1886 sind auf 787,463,691 Rubel, die ordentlichen Ausgaben auf 812,751,030 Rubel veranschlagt. Der Fehlbetrag ist also = 25,287,000 Rubel. Außerdem sind an außerordentlichen Staatsausgaben für Eisenbahn- und Hafenbauten 52,643,240 Rubel eingestellt, welche mit dem Fehlbetrage zusammen aus den außerordentlichen Hilfsquellen gedeckt werden sollen.

13. Januar. (Polen.) Schließung der Polnischen Bank in Warschau und feierliche Einweihung des Warschauer Komptors der Reichsbank in Gegenwart des Generalgouverneurs und der Spitzen der Militär- und Zivilbehörden.

Mitte Januar. (Binnenzoilinie.) Eine Abordnung Moskauer Kaufmannschaft unterbreitet in Petersburg ein Gesuch um Errichtung einer Binnenzoilinie von der Duna zum Dniepr.